



# Allgemeinverfügung

## zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB vom 03.08.2009

Gemäß § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB, BGBl. I S. 1389 vom 17. Juni 2009) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bestimmt:

### 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für Beförderung

- für die in der Anlage 1 Tabelle 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1 ADR ) sowie
- für die in der Anlage 1 Tabellen 2.1 und 2.2. GGVSEB aufgeführten Stoffe der Klasse 2

### 2. Fahrweg

#### 2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegt.

Die Ausnahmegenehmigung ist im Sachgebiet Genehmigungen der Kfz-Zulassungs-, Führerschein-, Melde- und Passbehörde des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig zu beantragen. Im Antrag zur Ausnahmegenehmigung sind die Fahrziele konkret zu benennen.

#### 2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen neben den Autobahnen die durch das Stadtgebiet führenden Bundesstraßen / Vorfahrtsstraßen mit folgenden Straßenführungen:

**Strecke 1:** Kreisgrenze Landkreis Nordsachsen – B 2 – Leipzig:  
B 2 / B 184 – Maximilianallee – Rackwitzer Straße – Am Gothischem Bad – Brandenburger Straße – Lagerhofstraße – Friedrich-List-Platz – Ludwig-Erhard-Straße – Gerichtsweg – Prager Straße – An der Tabaksmühle – Richard-Lehmann-Straße – Wundtstraße – B 2 – Landkreis Leipzig.

**Gegenrichtung:** wie Strecke 1 in umgekehrter Richtung.



- Strecke 2:** Kreisgrenze Landkreis Nordsachsen – B 6 – Leipzig:  
B 6 – Pittlerstraße – Georg-Schumann-Straße – Slevogtstraße – Max-Liebermann-Straße – Essener Straße – rechts Maximilianallee – Rackwitzer Straße – Adenauer Allee
- Torgauer Straße – B 87 zur A14/AS Leipzig Nordost oder
  - Permoser Straße – B 6 – zur A14/AS Leipzig Ost.

**Gegenrichtung:** wie Strecke 2 in umgekehrter Richtung.

- Strecke 3:** Kreisgrenze Landkreis Leipzig – B 87 – Leipzig:  
B 87 – Lützner Straße – Plautstraße – Schomburgkstraße – Merseburger Straße – Rückmarsdorfer Straße – Hans-Driesch-Straße – Am Sportforum – Leutzscher Allee – Zöllner Weg – Emil-Fuchs-Straße – Uferstraße – Nordstraße. – Parthenstraße – Berliner Straße – Rackwitzer Straße – Adenauer Allee
- Torgauer Straße – B 87 zur A14/AS Leipzig Nordost oder
  - Permoser Straße – B 6 – zur A14/AS Leipzig Ost.

**Gegenrichtung:** wie Strecke 3 in umgekehrter Richtung.

**Alternative zu Strecke 3:**

B 87 – Lützner Straße. – Brünnner Straße – Antonienstraße – Rödelstraße – Schleußiger Weg – Wundtstraße – B 2 – Landkreis Leipzig

**Gegenrichtung:** wie Alternativstrecke in umgekehrter Richtung.

- Strecke 4:** Kreisgrenze Landkreis Nordsachsen – B 181 – Leipzig:  
B 181 – Sandberg – Merseburger Straße bis Einmündung in die Rückmarsdorfer Straße  
weiter wie Strecke 3.

**Gegenrichtung:** wie Strecke 4 in umgekehrter Reihenfolge.

## 2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Strassen:

- Willy-Brandt-Platz – Brandenburger Straße – Mecklenburger Straße  
**einschließlich Gegenrichtung,**
- Eisenbahnstraße (von Friedrich-List-Platz – bis Kreuzung Hermann Liebmann Straße),  
**Gegenrichtung:** Eisenbahnstraße, Fahrtrichtung (Höhe Torgauer Straße bis Friedrich-List-Platz),
- Georgiring,
- Dittrichring – Martin-Luther-Ring in südlicher Richtung zwischen Kreuzung Käthe-Kollwitz-Straße / Dittrichring und Kreuzung Martin-Luther-Ring / Harkortstraße.

Unberührt bleiben die mit Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach § 41 Abs. 2 Ziffer 6 StVO gekennzeichneten Straßen.



## **2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes**

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Behörde (s. 2.1) einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Behörde (s. 2.1) befragt werden.

## **3. Benutzung des Fahrweges**

Die gefährlichen Güter unter 1. sind nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB grundsätzlich auf Autobahnen zu befördern.

Die Verbotsstrecken gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung, BGBl. I S. 2546 vom 13. Mai 1985) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Zum Erreichen bzw. Verlassen von Ent- bzw. Beladestellen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Leipzig sind die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2.) zu benutzen. Liegen die Ent- und Beladestellen nicht an diesen Straßen, sind die Ent- und Beladestellen auf dem kürzest möglichen Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (s. Nr. 2.4) anzufahren und zu verlassen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste Straße anzufahren ist. Der Durchgangsverkehr muss, soweit ein Umfahren nicht möglich ist, die ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes nutzen.

## **4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Beschreibung des Fahrweges**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

### **4.2 Mitführungspflicht**

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.



#### **4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

#### **5. Übergangsregelungen an der Stadtgrenze**

Bei Beförderungen aus einem anderen Kreis ist ab Stadtgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, gegebenenfalls auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

#### **6. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt mit Wirkung vom 17. August 2009 in Kraft.

Mit Rechtskraft dieser Allgemeinverfügung tritt die Allgemeinverfügung der Stadt Leipzig zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter vom 14.03.2008 außer Kraft.

#### **8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist einzulegen bei der Stadt Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, (Besucheranschrift: Ordnungsamt, Kfz- Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde, Platostr. 1, 04103 Leipzig).

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats bei der zuständigen Widerspruchsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig, eingelegt wird.



## 9. Hinweis

Einsichtnahme und Nachfragen sind in der Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Kfz-Zulassungs-, Führerschein-, Melde- und Passbehörde, Sachgebiet Genehmigungen unter der Anschrift Platostr. 1, 04103 Leipzig bzw. der Telefonnummer 0341 123(0) 8533 möglich.

Im Internet ist die Allgemeinverfügung auf der Homepage der Stadt Leipzig ([www.leipzig.de](http://www.leipzig.de)) und des Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (<http://www.smwa.de/>) eingestellt und kann dort einschließlich einer [Straßenkarte \(PDF 5 MB\)](#) mit den Fahrwegen und Sperrstrecken eingesehen werden.

Im Auftrag

Loris  
Amtsleiter

### **Hinweis zur Bekanntgabe:**

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB vom 03.08.2009 erfolgte im Leipziger Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2009.